

Schultheiß, Christina (VM)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 3. Juli 2020 11:14
An: Regierungspräsidium Stuttgart (Poststelle); Regierungspräsidium Karlsruhe (Poststelle); Regierungspräsidium Freiburg (Poststelle); Regierungspräsidium Tübingen (Poststelle)
Cc: FPS - HSTVB (RPS); FPK - HSTVB (RPK); [REDACTED]
Betreff: EILT SEHR 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften- Nichtigkeit von Artikel 3 (Bußgeldkatalog-Verordnung)
Anlagen: AL Schreiben 54. Verordnung_Nichtigkeit BKatV.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften übersenden wir Ihnen beigefügtes Schreiben des Leiters der Abteilung 4, Herrn Erdmenger, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Um Unterrichtung der Bußgeldbehörden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Referat 46: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Dorotheenstr. 8
70173 Stuttgart

[REDACTED]
Fax: +49 (711) 231-5899

[REDACTED]
Internet: www.vm.baden-wuerttemberg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414> . Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER NACHHALTIGE MOBILITÄT

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 02.07.2020


Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 4-3859.1-0/919

(Bitte bei Antwort angeben!)

 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften; Nichtigkeit von Artikel 3 (Bußgeldkatalog-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Länder im Rahmen einer Videoschaltkonferenz am 2. Juli 2020 darüber informiert, dass nach dortiger Rechtsauffassung Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle, in Kraft seit 28. April 2020) bezüglich einzelner Aspekte der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 2 S. 3 GG) nichtig ist. Die Nichtigkeit betrifft nicht die StVO-Novelle insgesamt, sondern nur die Änderung der BKatV (Artikel 3). Das BMVI hat die Länder daher gebeten, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab sofort laufende Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren nicht abzuschließen. Das betrifft alle Tatbestände, die durch die 54. Verordnung geändert oder neu eingeführt wurden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Für bereits rechtskräftige Bußgeldbescheide wird der Bund nach Abstimmung zwischen BMVI, BMJV und BMI den Ländern bis voraussichtlich 10. Juli 2020 „Verfahrenshinweise“ zur Verfügung stellen. Am 13. Juli 2020 wird erneut eine Videoschaltkonferenz stattfinden, über deren Ergebnisse wir Sie umgehend informieren werden.

- Das BMVI und die Länder beabsichtigen, zeitnah innerhalb der nächsten Tage eine gemeinsame Regelung zum Umgang mit den laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren zu finden. Zudem wird das BMVI einen Entwurf einer Änderungsverordnung zur BKatV vorzulegen. Die Änderungsverordnung soll schnellstmöglich in Kraft treten.

Um unverzügliche Unterrichtung der Bußgeldbehörden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the sender.